

Bitte sorgfältig aufbewahren!

**An die Eltern
der neuen Schüler:innen am Friedrich-Schiller-Gymnasium**

Schülerbeförderung – Erwerb von Schülermonatskarten bzw. Abokarten

Liebe Eltern,

im Landkreis Reutlingen wird das Ausgabe- und Abrechnungsverfahren der Schülermonatsfahrkarten durch ein EDV-gestütztes Verfahren erstellt. Beim sogenannten Listenverfahren, welches gemeinsam von der DB ZugBus RAB (RAB) und der Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) betreut wird, erhalten Schüler:innen die Fahrausweise über die Schule.

Teilnahme am Listenverfahren

Am Listenverfahren können Sie nur teilnehmen, wenn Sie

- einen Anspruch auf Kostenerstattung nach der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten haben (Kosten der Schülermonatskarte über dem Eigenanteil, keine Bafög-Gewährung),
- eine Abbuchungsermächtigung erteilen über den Eigenanteil von derzeit 51 Euro für die Schülermonatskarte bzw. 30,42 Euro (365/12) für das Jugendticket BW oder diese Kosten für das gesamte Schuljahr vorab an die IGP oder RAB überwiesen haben.

Ansonsten kann der Fahrausweis wie bisher direkt beim Beförderungsunternehmer erworben werden.

Online-Bestellung von Schülermonatskarten und Jugendticket BW

Eltern und Schüler:innen bestellen die Fahrkarten **online** von zuhause aus.

Die Webadresse lautet: www.schuelermonatskarten-reutlingen.de.

Die Eigenanteile werden im Lastschriftverfahren zum ca. 15. des laufenden Monats von Ihrem Konto abgebucht. Achten Sie bitte auch darauf, den regelmäßigen Einzug des Eigenanteils sicher zu stellen (z.B. bei Änderungen des Kontos, ausreichende Deckung). Falls der Einzug nicht ausgeführt werden kann (z.B. Kündigung des Kontos oder Angabe falscher Kontonummer) erfolgt eine kostenpflichtige Rücklastschrift von ca. 8 Euro.

Sofern in Ihrem Haushalt drei oder mehr Kinder weiterführende Schulen besuchen und mit dem Bus fahren, haben Sie die Möglichkeit, am Anfang jeden Schuljahres einen Antrag auf Befreiung zur Schülerbeförderung zu stellen. Diesen Antrag erhalten Sie im Sekretariat.

Auch bei einer zukünftigen Befreiung von der Eigenanteilspflicht (z.B. bei 3. Kind) sollten Sie zunächst die Bankeinzugsermächtigung erteilen, um die Bearbeitung der Fahrkartenausgabe nicht zu verzögern. **Bei Abgabe der entsprechenden Nachweise** (Schulbescheinigungen vom neuen Schuljahr) **beim**

Schulsekretariat erfolgt kein Einzug des Eigenanteils. Werden die Nachweise später vorgelegt, erfolgt bei bereits vollzogener Abbuchung die Rückerstattung durch die RAB auf Ihr Konto.

Die Fahrkarten erhalten die Schüler:innen beim ersten Mal über das Sekretariat und danach über das Klassenlehrerteam. Vor der Benutzung müssen die Fahrkarten von den Schüler:innen unterschrieben und auf der Rückseite die Adresse eingetragen werden. Im Falle eines Verlustes kann sie problemlos zugeordnet werden. Bitte die Fahrkarten nicht laminieren oder sonst verändern.

Besuch der nicht nächstgelegenen Schule

Wenn Schüler:innen nicht die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart im Sinne des § 1 Abs. 5 der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten besuchen, werden wie bisher nur die fiktiven Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule (ggf. abzüglich des Eigenanteils) vom Landratsamt Reutlingen erstattet. Auch in diesem Fall kann die Fahrkartenausgabe über das Listenverfahren durch die Schule erfolgen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die durch den Besuch der weiter entfernt liegenden Schule entstehenden Mehrkosten ebenfalls von Ihrem Konto abgebucht werden können oder diese von Ihnen im Voraus für das gesamte Schuljahr an die IGP oder RAB entrichtet werden.

Rückgabe von Fahrkarten – nur bei Schülermonatskarten

Wird die Fahrkarte für einen Monat nicht benötigt, kann diese bis zum letzten Schultag des Vormonats an das Schulsekretariat zurückgeben werden. Bei rechtzeitiger Rückgabe der Fahrkarte wird kein Eigenanteil vom Konto abgebucht (gilt nur für Schülermonatskarten. Beim Jugendticket BW ist dies nicht möglich).

Bei einer späteren Rückgabe der Fahrkarte wird der Eigenanteil von Ihrem Konto abgebucht, da Sie bereits im Besitz des Fahrausweises waren und dieser ab dem ersten Tag des Gültigkeitszeitraums als benützter Fahrschein gilt. Eine Rückerstattung ist damit nicht mehr möglich.

Wer im September nicht fahren möchte, muss die Fahrkarte bereits zum Ende des Schuljahres, bis spätestens am letzten Schultag wieder abgeben.

Verlust einer Schülermonatskarte

Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann vom Schulsekretariat einmal pro Schulhalbjahr eine Ersatzkarte für einen Monat ausgegeben werden. Die Gebühr in Höhe von 6 Euro wird per Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht.

Umzug oder Schulwechsel

Bei Umzug oder Schulwechsel müssen alle bereits ausgehändigten Fahrausweise beim Schulsekretariat abgegeben werden. Sie müssen dann für die neue Fahrstrecke und Schule wieder einen Online-Antrag stellen (gilt auch für Schulwechsel in der gleichen Stadt).

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne das Schulsekretariat, Tel.: 07121-99280, oder Ihr Schulträger, die Stadt Pfullingen, Telefon 07121/7030-4110.

Mit freundlichen Grüßen



M. Schnek, Schulleiter